

Stellungnahme des NABU an die Stadt Bergkamen vom 30.12.12:

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 103 II „Waldsiedlung“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs.1 und 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Bebauungsplanes nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 26.11.2012 bitten Sie den NABU als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 103 II „Waldsiedlung“. Die Stadt Bergkamen sieht die Umwandlung einer stillgelegten Schachanlage Grimberg 3/4 in eine Bebauungsfläche vor. Insbesondere bitten Sie um Stellungnahme, inwieweit die Planung Belange des Natur-, Landschaftsschutzes und Artenschutzes beeinträchtigt.

Grundlage für die Prüfung sind der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. WD 103 II „Waldsiedlung“, Vorentwurf für die Begründung zum Bebauungsplan Nr. WD 103 II „Waldsiedlung“, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Entwurf eines Aufbereitungskonzeptes, Gutachterliche Stellungnahme. Das Artenschutzgutachten wurde vom Planungsbüro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, von der RAG Montan Immobilien GmbH erstellt.

Zunächst möchte der NABU darauf aufmerksam machen, dass Ruderalflächen ein wesentliches Element in unserer industriell und bergbaulich geprägten Landschaft sind, die zwar nur bedingt einen gesetzlichen Schutz erfahren, aber aufgrund ihrer ökologischen Entwicklung heute Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten sind. So sehr der NABU die Inanspruchnahme von ehemals genutzten Flächen gegenüber von Freiflächen befürwortet, muss festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben aus Sicht des Artenschutzes unzulässig ist, da das geplante Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 44 Abs.1 und 2 BNatSchG verstößt.

Landschaftsplan

Ein Teilbereich und zwar die westlich angrenzende Waldfläche ist im Landschaftsplan 2 des Kreises Unna als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auf Seite 8 im Bericht- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan WD-103/II, wird gesagt, dass die Grenze im Zuge des Bebauungsplanverfahrens angepasst wird. Gemäß § 11 BNatSchG in V.m. § 29 LG NW Abs. 4 treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans dann zurück, wenn nicht der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren

diesem Flächennutzungsplan widersprochen hat. Darf der NABU davon ausgehen, dass die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes bereits angepasst sind, ohne Kenntnisnahme der Stellungnahme durch die untere Landschaftsbehörde? Der NABU fordert, dass die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert werden. Bei der jetzigen Planung würde ein Waldgebiet einer Wohnbebauung zum Opfer fallen. Da der Kreis Unna als waldarme Region gilt, ist der Verlust von weiteren Waldflächen nicht mehr hinzunehmen. Der Überplanung des Gebietes würde das gesamte Waldgebiet seine Funktion als Naherholungsgebiet verlieren.

Artenschutz

Die erste Begehung des Untersuchungsgebietes erfolgte, wie aus dem Artenschutzgutachten zu entnehmen ist, erst am 25.04. und somit zu spät um früh brütende Vogelarten zu erfassen. Somit kann mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, dass früh brütende Vogelarten von der Planung betroffen sind. Der NABU bemängelt weiterhin, dass die Anzahl der zur Tageszeit erfolgten Begehungen mit nur vier Terminen bei einer Fläche von 6,6 ha zu wenig ist. Der Autor bemängelt selbst, dass eine vollständige Brutvogelkartierung aufgrund der eingeschränkten Anzahl der Begehungen und der späten Beauftragung nicht geleistet werden konnte. Daher sind eventuelle Betroffenheiten von einer ganzen Reihe von Vogelarten nicht einzuschätzen.

Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen mittels 6 Durchgänge ist unzureichend. Die angrenzenden Waldgebiete wurden nicht erfasst. Laut Artenschutzgutachten gab es auf dem Vorhabensbereich, der durch ruderale Strukturen charakterisiert ist, keine potentiell geeigneten alten Baumbestände, die für Fledermäuse geeignet sind. Der NABU räumt durchaus ein, dass Untersuchungsmethoden und -aufwand Grenzen gesetzt sind, jedoch mit Kenntnistand, dass die angewandten Methoden Schwächen aufweisen, zu dem Ergebnis zu kommen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Tierarten wie Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden können, ist dann sehr zweifelhaft. Hierauf wird im Gutachten aber nicht verwiesen.

Amphibien

Als Pionierart nutzt die Kreuzkröte das Gelände als Laich- und Nahrungshabitat. Durch die Planung von Gebäuden auf der o. a. Fläche geht der Lebensraum der Kreuzkröte verloren. Der Verweis im Gutachten, dass die Kreuzkröte als typische Pionierart bei fortschreitender natürlicher Sukzession verschwinden würde, ist artenschutzrechtlich irrelevant. Durch Bebauung werden zwei Laichgewässer beseitigt.

Bei der Kreuzkröte handelt es sich um eine streng geschützte Art, Anhang IV FFH-Richtlinie, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet und daher das Land NRW eine besondere Verantwortung für diese Arten übernommen hat. Ziel ist daher die Erhaltung und Entwicklung und ggf. Neuanlage von Laichgewässern und

Landlebensräumen. Laut Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW –Geschützte Arten in NRW- wird die Aktivitätszeit der Kreuzkröte bis Ende Oktober angegeben und nicht wie im Artenschutzgutachten bis Mitte Oktober. Der NABU bittet darum, diesen Zeitraum im weiteren Verfahren zu ändern und zu beachten.

Zu den Verweis im Gutachten, dass die Metapopulation im Raum Bergkamen durch Beeinträchtigungen einer kleinen Lokalpopulation nicht gefährdet ist, verweist der NABU, dass der Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG individuen- und nicht populationsbezogen ist. Die vorgeschlagenen CEF- Maßnahmen sind näher zu verifizieren. Lage und Abgrenzung Abb. 4 ist nicht vorhanden. Der NABU weist darauf hin, dass CEF- Maßnahmen bereits vor Inanspruchnahme der überplanten Fläche wirksam sein müssen. Eine CEF-Maßnahme ist erst wirksam, wenn neu geschaffene Biotope von der betroffenen Art angenommen werden. Die neu geschaffenen Lebensräume müssen qualitativ den ehemaligen Biotopen entsprechen und von der Art vor Baubeginn angenommen sein. Daher ist ein Widerspruch im Gutachten zu erkennen, dieses geht von einem erneuten Wiedereinwandern im Plangebiet aus. Die Schaffung eines Ersatzbiotops auf der Halde „Großes Holz“ wird seitens des NABU abgelehnt. Auf der Halde existiert bereits eine Population von Kreuzkröten. Ersatzmaßnahmen für die Kreuzkrötenpopulation am Kanalband werden bereits dort ausgeführt. Der NABU fordert daher die Schaffung **neuer** Ersatzbiotope für die Kreuzkröte.

Eine Verfüllung der Laichgewässer ist erst möglich, wenn die Kreuzkröten nachweislich ein Ersatzhabitat angenommen haben, bis dahin gilt das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1.

Fazit

Aus Sicht des NABU bestehen deutliche Mängel an der vorgelegten Artenschutzprüfung, insbesondere bzgl. konsistenter Schlussfolgerungen. Gem. § 44 BNatSchG Abs.1 Satz 3 gilt das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Das Artenschutzgutachten kann nicht zweifelsfrei belegen, dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Der NABU fordert, dass die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nicht verkleinert werden und dass für die Kreuzkröte entsprechende CEF-Maßnahmen vor Baubeginn durchgeführt werden. Für eine fachliche Beratung steht der NABU gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den NABU Kreisverband Unna

Bernd Margenburg
Vorsitzender